



PROTOKOLL NR.

464

Die Lösungsvarianten 1 bis 3 werden als geeignet angesehen im Sinne einer vollständigen Entlastung von Kirchplatz und -gasse.

Eine Fussgänger Verbindung vom unteren Casanna-Parkplatz zur Kirchgasse wird als sinnvoll beurteilt.

Die Kirchgasse sowie der -platz sollten zukünftig autofrei gehalten werden, ausgenommen Zu- und Wegfahrt der Anstösser und Zubringer. Ebenso müssten die oberirdischen Autoabstellplätze beim Eingang ins Kirchenareal bestehen bleiben.

_____, Parz.
Nr. 137, 138, 515, 139

Sämtliche Eigentümer geben die Ansicht kund, dass deren Parzellen vom Quartierplan nicht tangiert würden bzw. dass sie bereits heute verkehrsmässig erschlossen seien.

Die vorgeschlagenen drei, kurzfristig zu realisierenden Varianten würden diese, deren Auffassung bestätigen.

Beim Quartierplan gehe es im wesentlichen um die Erschliessung der um den Casanna-Parkplatz liegenden Parzellen, insbesondere der Liegenschaft Parz. Nr. 292 der _____

Obwohl die Kirchgasse zukünftig als Fussgängerzone ausgestaltet werden solle, bleibe der Anliegerverkehr zum Bahnhofplatz/zur Bahnhofstrasse für die jeweiligen Eigentümer und allfälligen weiteren Benutzer der Parz. Nr. 515, 138 und 137 weiterhin gewährleistet. Dies müsste auch Gültigkeit haben für den Fall einer möglichen Aenderung an der baulichen Substanz der fraglichen Parzellen.

Zusammenfassend ergebe sich, dass die erwähnten Parzellen bezüglich die verkehrsmässige Erschliessung keine Aenderung erfahren würden.

Was den geplanten Fussweg zum Sekundar- und Real-schulhaus anbelange - dieser tangiert teilweise die Parz. Nr. 139 -, so werde diese Kommunikation als unnötig betrachtet. Hierfür bestehe kein aktuelles Bedürfnis. Sollte ein solches einmal stipuliert werden können, müsste dannzumal neu verhandelt werden.

7. Aug. 1991 N/cg

464 / 4

Gegen den über Parz. Nr. 292 vorgesehenen Fussweg bestünden grundsätzlich keine Einwände. Trotzdem scheine es fraglich, ob eine solche Verbindung überhaupt sinnvoll sei. Auf jeden Fall müsse der Weg ganz an die Parzellengrenze gelegt werden.

Beim vorgesehenen Landabtausch wäre es sinnvoller, wenn der Parz. Nr. 289 ein Landstreifen von der Parz. Nr. 645 abgetreten würde.

Das Quartierplanverfahren solle nun zügig vorange-
trieben und abgeschlossen werden. Dies mache es aber
nötig, das Landumlegungsverfahren zum Bestandteil
des Quartierplanverfahrens zu machen.

_____, Parz. Nr. 299 und 552

Die vorgelegten Varianten würde sich allein auf die Erschliessung der Parz. Nr. 292 beziehen. Ein solches Vorgehen sei gemäss Verwaltungsgerichtspraxis unzulässig. Eine Verbesserung der Zufahrt stelle lediglich eine Komponente der Quartier-Planung dar.

Sollten die Baugruppen um den Kirchplatz geschützt werden, so sei alles daran zu setzen, dass in den Quartierplan Gestaltungsvorschriften einfliessen. Schliesslich sei daran zu erinnern, dass der Quartier-Plan die Schaffung rechtlicher und gestalterischer Grundlagen für die Bewahrung historisch wertvoller Gebäude und für die künftige Entwicklung des Gebietes vom Friedhof bis zum Casanna-Parkplatz bezwecken sollte.

- B) Bezüglich das weitere Vorgehen hat sich der Vorstand nach den Vorschriften gemäss Baugesetz von 1973 zu richten.

Der Gemeindevorstand kann von Amtes wegen ... für Teilgebiete Erschliessungspläne erlassen.

Die Erschliessungspläne enthalten in der Regel:

- a) Strassenplan mit Bau- und Niveaulinien
b) Plan betr. Kanalisation, Wasser- und

Energieversorgung

- c) *Verteilung der Planungskosten (Art. 47 Abs. 1 und 2 BauG)*

Der Vorstand kann eine Baulandumlegung oder Grenzberreinigung anordnen, und zwar insbesondere:

a)

...

- c) *bei der Erstellung von Erschliessungsplänen (Art. 49 BauG)*

Gemäss Art. 46 BauG werden sämtliche Planbestandteile nach Abschluss der Arbeiten öffentlich aufgelegt, unter Ansetzung einer Einsprache-Frist von 20 Tagen nach der Auflage.

Der Grundsatzentscheid Nr. 365 vom 15. August 1988 umfasst sowohl die Durchführung eines amtlichen Quartierplan-Verfahrens wie auch das Verfahren betr. Baulandumlegung. Dieser Entscheid wurde am 15. August 1989 durch das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne letztinstanzlich geschützt. Der nunmehr vorliegende Plan, am 31. Juli 1991 mit dem Planungsbeauftragten besprochen, trägt dem erwähnten Bundesgerichts-Entscheid, sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht, Rechnung.

Mit Blick auf die amtliche Auflage des zur Diskussion stehenden Quartierplanes, hat der Vorstand nunmehr seinen abschliessenden Entscheid zu fällen.

C) Der Vorstand beschliesst:

1. Der Quartierplan "Kirchplatz - Kirchgasse", Fassung 5. August 1991, wird genehmigt und zur Durchführung der amtlichen Auflage gemäss Art. 46 BauG freigegeben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:



7. Aug. 1991 N/cg

464/6



GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber: